



Kreis Offenbach

Hinweise für die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel

Begriffsdefinition Geflügel:

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Anzeigepflicht:

Die Veranstaltung ist **mindestens 4 Wochen vorher** beim Kreis Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, **schriftlich** anzuzeigen. Dabei ist folgendes anzugeben:

- Datum und Adresse der Veranstaltung
- Name und Anschrift des Veranstalters
- die teilnehmenden Tierarten
- der Einzugsbereich aus dem die Teilnehmer kommen (Landkreis, angrenzende Landkreise, Hessen, weitere Bundesländer, EU-Mitgliedstaaten)

Dokumentation:

Eine Ausstellerliste ist zu führen, auf der auch die Registriernummer des Tierhalters nach Viehverkehrsverordnung erfasst ist.

Klinische tierärztliche Untersuchung:

Die Durchführung der tierärztlichen Untersuchung der Tiere ist von deren Herkunft abhängig:

- Kreis Offenbach oder angrenzende Landkreise: keine tierärztliche Untersuchung erforderlich
- andere hessische Landkreise, andere Bundesländer / EU-Mitgliedstaaten: klinische, tierärztliche Einlassuntersuchung oder tierärztliche Untersuchung vor der Ausstellung z. B. bereits im Herkunftsbestand (ist durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen).

Impfungen:

Hühner und Truthühner müssen einen wirksamen Impfschutz gegen die Newcastle-Disease (ND) aufweisen. Dafür sind sie mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung von einem Tierarzt impfen zu lassen. Wiederholungsimpfungen müssen entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchgeführt worden sein.

Die Impfung muss durch eine tierärztliche Bescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) nachgewiesen werden. Aus dieser Bescheinigung muss Folgendes hervorgehen:

- Name und Anschrift des Geflügelhalters
- Tag der letzten Impfung und Datum des Ablaufs des Impfschutzes
- Bezeichnung des verwendeten Impfstoffes und die Chargenbezeichnung
- Praxisstempel und Unterschrift des Impftierarztes.

Sammelbescheinigungen für mehrere Bestände sind zulässig.

Tiere:

Kranke und krankheitsverdächtige Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung zugelassen werden. Erkrankungen oder der Verdacht auf Erkrankungen, die auf Tierseuchen hindeuten, sind dem Amtstierarzt / der Amtstierärztin zu melden.

Räumlichkeiten:

Stammen die teilnehmenden Tiere aus anderen Landkreisen als dem Kreis Offenbach oder den angrenzenden Landkreisen, darf die Veranstaltung nur in geschlossenen Räumen stattfinden. Besuchstieren wie z. B. Hunden, ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumlichkeiten nicht gestattet. Ein Quarantänerraum für kranke oder krankheitsverdächtige Tiere mit beschränkter Zutrittsmöglichkeit ist erforderlich. In den Veranstaltungsräumen herrscht Rauchverbot.

Unterbringung:

Die Seitenlänge der Käfige muss mindestens die 1,5fache x 1fache Körperlänge des Vogels betragen. Der Vogel muss aufrecht stehen können, so dass die Hälfte der Bodenfläche frei bleibt (Mindestkäfigfläche 15 x 30 cm). Der Käfig muss mindestens an der Rückseite blickdicht verschlossen sein (Rückwand). Alle Käfige müssen, außer bei bodennah lebenden Rassen (z. B. Gänse, Pute), mindestens in Tischhöhe (80 cm) aufgestellt sein. Die Käfige haben sauber und verletzungssicher zu sein. Sie müssen derart aufgestellt sein, dass die Tiere keiner Zugluft ausgesetzt sind. Futter und Wasser müssen ständig frisch angeboten und so gereicht werden, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können. Der Käfigboden ist mit geeigneter Einstreu zu versehen (z. B. Hobelspäne bei Hühnern und Puten, kurz geschnittenes Stroh bei Wassergeflügel). Der Abstand zu den Besuchern soll mindestens 50 cm betragen.

Geflügelmärkte:

Zusätzliche Anforderungen zu denen von Ausstellungen:

Die Veranstaltung darf nur in geschlossenen Räumen stattfinden.

Märkte mit Enten und Gänsen:

Längstens 7 Tage vor der Veranstaltung virologische Untersuchung von 60 Tieren des Bestandes auf das Virus der Geflügelpest, mittels Rachen- oder Kloakentupfer. Das Untersuchungsergebnis ist durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Alternativ: Haltung von sog. Sentineltieren (Hühner / Puten) (Bestätigung durch das zuständige Veterinäramt erforderlich)

Überprüfung:

Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sind überwachungspflichtig und können jederzeit vom zuständigen Amtstierarzt kontrolliert werden. Geflügelmärkte müssen grundsätzlich durch den Amtstierarzt / die Amtstierärztin beaufsichtigt werden. Ausnahmen sind möglich. Überprüfungen durch die Behörde sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem notwendigen Zeitaufwand. Für einen Amtstierarzt / eine Amtstierärztin werden für jede angebrochene Viertelstunde 19,25 € berechnet. An Sonnabenden und Sonntagen sowie Feiertagen werden 50 % Zuschlag erhoben.